

„FKM (ÖW)“ beim zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —. Diese gibt die Bestellungen mit dem entsprechenden Bedarf des Kreises an die Abteilung Finanzen beim Rat des Bezirkes weiter, welche die Bestellungen der Kreise einschließlich des Bedarfs des Bezirkes an den Vordruck-Leitverlag EDB, Freiberg (Sa.), Scheunenstr. 9, unter der Bestell-Nr. 891/89 931 aufgibt. Die Räte der Bezirke verteilen die Vordrucke nach Auslieferung durch den Vordruck-Leitverlag an die Räte der Kreise und diese an die Betriebe.

2. Abschnitt IX Ziff. 1 Buchst. I erhält folgende Fassung:

195S

Sonstige Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan (getrennt nach Einzelplänen 37 insgesamt und 45, 16, 30, 14 insgesamt)	Epl. 37, Kap. 2930 2931 2932 Epl. 45, Kap. 2933 Epl. 16, Kap. 2934 Epl. 30, Kap. 2935 Epl. 14, Kap. 2936
--	--

3. Abschnitt II Ziff. 2 vierter Absatz erhält folgende Fassung:

Die Abteilung Finanzen beim Rat des Bezirkes hat alle Zusammenfassungen laut Abschnitt II Ziff. 1 je Wirtschaftszweig in einfacher Ausfertigung der Plankommission des Bezirkes zu übergeben. Dieses Exemplar verbleibt bei der Plankommission des Bezirkes.

Eine weitere Zusammenfassung laut Abschnitt II Ziff. 1 je Wirtschaftszweig ist an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik im Bezirk weiterzuleiten.

II.

Anordnung vom 15. März 1955 über die Finanzberichterstattung 1955 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 118)

1. Abschnitt II Ziff. 4 Buchst. B erhält für Kraftverkehrsbetriebe folgende Fassung:
- Eine Ausfertigung an die zuständige Bezirksdirektion Kraftverkehr,
eine Ausfertigung an die kontoführende Niederlassung der DN.
2. Abschnitt II Ziff. 4 Buchst. C wird wie folgt geändert:
- | | |
|---|--|
| a) örtliche volkseigene Industrie — Gesamt — | Epl. 45, Kap. 2900
Epl. 45, Kap. 2905
Epl. 24, Kap. 2902 |
| k) Sonstige Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan (getrennt nach Einzelplänen 37 insgesamt und 45, 16, 30, 14 insgesamt) | Epl. 37, Kap. 2930
2931
2932
Epl. 45, Kap. 2933
Epl. 16, Kap. 2934
Epl. 30, Kap. 2935
Epl. 14, Kap. 2936 |

III.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1955 in Kraft

Berlin, den 6. Juli 1955 (Anordnung 38/55)

Ministerium der Finanzen
L e h m a n n
Stellvertreter des Ministers

Anordnung Über die Regelung des Bezuges von Erzeugnissen des Maschinenbaues.

Vom 10. Juni 1955

§ 1

Auf Grund des Abschnittes V der Richtlinien vom 15. Juli 1954 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien im Jahre 1955 (außer Nahrungsgüter) Allgemeiner Teil (Sonderdruck Nr. 36 des GBI./ZB1.) wird die Liste der Mindestmengen für den Direktbezug der Erzeugnisse des Maschinenbaues vom 10. Juni 1955* für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1953 der Liste der Mindestmengen für den Direktbezug der Erzeugnisse des Maschinenbaues (Sonderdruck Nr. 18 des GBI./ZB1.) aufgehoben.

Berlin, den 10. Juni 1955

Ministerium für

Schwermaschinenbau

A p e l

Minister

Ministerium für

Allgemeinen Maschinenbau

W u n d e r l i c h

Minister

* Die Liste der Mindestmengen für den Direktbezug der Erzeugnisse des Maschinenbaues vom 10. Juni 1955 erscheint im Sonderdruck Nr. 89 des Gesetzblattes. Erscheinungstermin wird im GBI. II noch bekanntgegeben.

Anweisung

über die Buchung und Abführung der bei der Registrierung und Kontrolle der Bruttolohnsumme für das registrierpflichtige Personal oder der Ver- waltungsausgaben gesperrten Beträge.

— Zentralgeleitete volkseigene Wirtschaft —

Vom 2. Juli 1955

Auf Grund der Anordnung vom 29. März 1955 zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft — Registrierung 1955 — (GBI. II S. 125, § 11 Abs. 3) wird folgendes angewiesen:

§ 1

Die bei der Registrierung oder Kontrolle der Bruttolohnsumme für das registrierpflichtige Personal oder der Verwaltungsausgaben gesperrten Beträge sind

- mit 50 % spätestens bis zum 30. Juni 1955,
- mit 75 %> spätestens bis zum 30. September 1955,
- mit 100 %> spätestens bis zum 15. Dezember 1955

von den Betrieben abzuführen.

§ 2

(1) Die Betriebe haben die beauftragten Einsparungsbeträge zu den im § 1 genannten Terminen auf das Saldenkonto „Sperrbeträge der VEB durch Registrierung“ der zuständigen Hauptverwaltung zu überweisen. Zu diesem Zwecke richtet sich jede Hauptverwaltung ein solches Konto bei der Deutschen Notenbank —> Abteilung Staatshaushalt — ein.

(2) Dieses Konto ist unter Beibehaltung der bisher für die Hauptverwaltung der zentralgeleiteten Volks-